

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
c/o Stadt Winterthur
Departement Soziales,
Soziale Dienste
Pionierstrasse 5
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Frau Jacqueline Fehr, Regierungsrätin
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Per E-Mail an:
Frau Dr. iur. Eva Vontobel-Lareida
Leiterin Gesetzgebungsdienst
eva.vontobel@ji.zh.ch

Herrn Dr. iur. Andreas Müller Huth
Leiter Bereich Gesellschaft / Stv. GS
andreas.mueller@ji.zh.ch

Winterthur, 27. Juli 2022

Mitbericht der Sozialkonferenz Kanton Zürich zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich bezüglich Vernehmlassungsantwort des Kantons Zürich an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD betreffend «Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr,
sehr geehrte Frau Dr. iur. Eva Vontobel-Lareida,
sehr geehrter Herr Dr. iur. Andreas Müller Huth

Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Sozialkonferenz Kanton Zürich ersucht, einen Mitbericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) zu verfassen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Seit Jahren weist die Sozialkonferenz Kanton Zürich immer wieder auf die Problemstellungen der heutigen Gesetzgebung hin. Die Gemeinde-Sozialdienste haben immer wieder mit Klientinnen und Klienten zu tun, welche in der «Schuldenspirale» gefangen sind und sich deshalb nicht von der Sozialhilfe ablösen können. Im Jahr 2019 widmete die Sozialkonferenz ihre Sommertagung dem Thema Schulden. Unter dem Titel «Wegen Schulden in der Sozialhilfe bleiben?» diskutierten Fachleute der Gemeinde-Sozialdienste, Wissenschaftler/innen, Schuldenberater/innen, Fachleute der Betreibungsämter und Politiker/innen das Thema. Das Fazit war klar, es braucht eine Revision des SchKG. Deshalb begrüsst die Sozialkonferenz die Erneuerung des Sanierungsverfahrens für natürliche Personen sehr.

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich schliesst sich in ihrem Mitbericht grundsätzlich der Stellungnahme der Schuldenberatung Schweiz an (vgl. beiliegendes Arbeitspapier der Schuldenberatung Schweiz: «Stellungnahme zur Änderung des SchKG (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) – Zusammenfassung», Stand 6. Juli 2022). Das Arbeitspapier ist noch in Bearbeitung und wird aktuell finalisiert. Die Stossrichtung entspricht der Haltung der Sozialkonferenz.

Wie die Schuldenberatung Schweiz begrüsst auch die Sozialkonferenz Kanton Zürich eine professionelle, sozialarbeiterische Begleitung der betroffenen Menschen während den Sanierungsverfahren, damit diese erfolgreich abgeschlossen werden können.

Eine professionelle Begleitung ist in vielen Fällen nötig. Die professionelle, sozialarbeiterische Begleitung kann aber weder von den Sozialdiensten noch von den Betreibungsämtern der Gemeinden als Zusatzaufgabe übernommen werden. Mit der professionellen, sozialarbeiterischen Begleitung sind sinnvollerweise die Schuldenberatungsstellen zu betrauen. Die Begleitung durch die Schuldenberatungsstellen im Kanton Zürich ist entsprechend durch den Bund zu finanzieren. Die Gemeinde-Sozialdienste arbeiten schon seit Jahren erfolgreich mit den Schuldenberatungsstellen im Kanton Zürich zusammen.

Das Sanierungsverfahren soll vorzugsweise maximal drei Jahren dauern. Betroffene Personen haben vor den Sanierungsverfahren oftmals bereits Jahre in Schulden gelebt. Sinnvollerweise werden nach dem Restschuldverfahren alle Schulden gestrichen, auch jene des Staates (wie Steuern und Sozialhilfe). Nur so ist eine nachhaltige Ablösung aus der Sozialhilfe und eine möglichst schuldenfreie Zukunft für betroffene Menschen möglich.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und ersucht Sie, diese in der Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Zürich, so weit wie möglich, zu integrieren.

Freundlich grüssen
im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident

Beilage:

- Arbeitspapier «Stellungnahme zur Änderung des SchKG (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) – Zusammenfassung», Stand 6. Juli 2022 der Schuldenberatung Schweiz